

Förderung von „Balkonkraftwerken“

Die Förderung von Balkonsolarkraftwerken unterstützt die Senkung der Treibhausgasemissionen und senkt die Energiekosten. Mit Balkonkraftwerken (auch Stecker-Solarmodule oder Balkon-PV-, Plug-in-, Mini-PV-Anlage genannt) können zum Beispiel auch Mieter, die über kein eigenes Dach verfügen, von Photovoltaik profitieren und zur Energiewende beitragen. Diese Balkonsolarmodule sind steckerfertige Anlagen und erzeugen Strom für den Eigenbedarf. Solche steckerfertigen Anlagen berechtigen jedoch nicht zu einer Einspeisevergütung nach EEG.

Förderbedingungen:

Förderfähig ist die Errichtung von steckbaren Stromerzeugungsanlagen bis maximal 600 W Wechselrichter-Ausgangsleistung. Die Fördersumme je Anlage beträgt bis zu 150 Euro. Es werden maximal 50 % der Anschaffungskosten (Rechnungsbetrag der Anlage) gefördert. Je Wohneinheit kann maximal eine Anlage gefördert werden.

Der Standort der geförderten Anlage muss innerhalb der Gemeinde Rechberghausen liegen. Anlagen können nur für bewohnte Objekte gefördert werden.

Gefördert werden nur neue Anlagen und Anlagenbestandteile, keine gebrauchten Module oder gebrauchte Wechselrichter. Die Anlage muss nach den gesetzlichen Vorgaben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden.

Die Förderrichtlinie tritt mit Bekanntmachung im Schurwaldboten in Kraft und ist zunächst auf ein Jahr befristet. Insgesamt stellt die Gemeinde ein Fördervolumen von 5.000,- € in diesem Zeitraum zur Verfügung. Sofern dieses Volumen vor Ablauf des Förderzeitraumes vollständig ausgeschöpft ist, können zunächst keine weiteren Förderungen bewilligt werden. Der Gemeinderat wird in diesem Fall über eine Erhöhung des Fördervolumens beraten.

Die Anlage muss mindestens fünf Jahre im Eigentum des Geförderten verbleiben und am geförderten Objekt betrieben werden. Bei geplanten Veränderungen ist die Gemeinde Rechberghausen vorab zu informieren, ggf. muss die Förderung anteilig zurückgezahlt werden.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rechberghausen, ein Rechtsanspruch auf Bewilligung und Auszahlung besteht nicht. Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bewilligt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Miet- und Eigentumswohnungen eine Erlaubnis des Hauseigentümers oder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) erforderlich sein kann. Weiter kann ein Balkonkraftwerk neben privatrechtlichen Belangen auch öffentlich-rechtliche Belange (wie z. B. einen Bebauungsplan) tangieren. Hinweise auf die zu prüfenden Vorschriften können bei der Gemeindeverwaltung erfragt werden, wobei die Verantwortung des Antragstellers für eine rechtskonforme Anbringung hiervon unberührt bleibt.

Kontaktdaten für die Antragstellung:

Gemeindeverwaltung Rechberghausen
Amtsgasse 4
73098 Rechberghausen
Email: info@gemeinde.rechberghausen.de
Tel.: 07161 / 501-0

Antrag für die Förderung eines „Balkonkraftwerks“

Bitte füllen Sie den folgenden Antrag aus und reichen diesen mit einer **Kopie der Rechnung** und einem **Foto der aufgebauten Anlage** bei der Gemeindeverwaltung ein.

Antragsteller/-in:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bei abweichender Adresse der Anlage:

Adresse der Anlage: _____

Es handelt sich um ein

- Einfamilienhaus
- Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten

Bankverbindung:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige ich, dass das erworbene Balkonkraftwerk an der angegebenen Adresse installiert wurde. Gleichzeitig bestätige ich die Bedingungen der Förderung einzuhalten und Abweichungen der Gemeinde Rechberghausen unverzüglich mitzuteilen.

Rechberghausen, den _____

Unterschrift